

**Anordnung
über das Statut des Forschungsinstituts
für bildsame Formung der Metalle.**

Vom 10. Februar 1956

■ § 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird für das durch Anordnung vom 30. Dezember 1952 (ZBl. 1953 S. 2) errichtete Forschungsinstitut für bildsame Formung der Metalle in Zwickau nächstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 10. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Stein wand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Forschungsinstituts für bildsame Formung
der Metalle**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für bildsame Formung der Metalle ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Das Forschungsinstitut hat seinen Sitz in Zwickau. Der Direktor des Forschungsinstituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der bildsamen Formung der Metalle in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen.

(2) Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf;

- a) Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse über die Kinetik der metallischen Umformung und über Ursache und Kinetik der Verfestigung in ihren Erscheinungsformen;
- b) Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten und Weiterentwicklung der Verdrängungsverfahren, vor allem des Strangpressens, Rohrpressens und Fließpressens sowie des Neumeyer-Verfahrens, insbesondere in ihrer Anwendung auf die Umformung von Stahl, einschließlich der dazu erforderlichen Arbeiten an Maschinen und Werkzeugen sowie auf dem Gebiet der Erwärmung;
- c) Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten und Weiterentwicklung des Gesenkpessens, des Gesenk- und Freiformschmiedens sowie des Stauchens, Hämmerns, Einziehens und Prägens einschließlich der dazu erforderlichen Arbeiten an Maschinen und Werkzeugen sowie auf den Gebieten der Erwärmung und des Entgratens;
- d) Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten und Weiterentwicklung der Blechformungsverfahren, vornehmlich des Tiefziehens, Formstanzens, Gummipressens, des Profilierens, Bördelns, Sicken und Fal-

zens einschließlich der erforderlichen Arbeiten an Maschinen und Werkzeugen sowie auf den Gebieten Zuschnittsfertigung, Erwärmung und Beschneiden;

- e) Beratung der volkseigenen Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Forschungsinstituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen wissenschaftlich-technischen Fragen;
- f) systematische Auswertung der Fachliteratur.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Forschungsinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes soll das Forschungsinstitut seine Tätigkeit in nachstehender Gliederung ausüben:

- a) Abteilung Physikalische Grundlagen mit den Forschungsgebieten Kinetik der Umformung von Metallen, Ursache und Kinetik der Verfestigung;
- b) Abteilung Verdrängungsverfahren mit den Arbeitsgebieten Strangpressen, Rohrpressen, Neumeyer-Verfahren, Fließpressen;
- c) Abteilung Gesenkpessens mit den Arbeitsgebieten Gesenk- und Genaugesenkpessens, Gesenkschmieden, Freiformschmieden, Stauchen, Hämmern, Einziehen, Prägen;
- d) Abteilung Blechumformung mit den Arbeitsgebieten Tiefziehen und Formstanzens, Gummipressen, Reckziehen, Profilieren, Bördeln, Sicken, Falzen;
- e) Abteilung Schneiden mit den Arbeitsgebieten Parallelschnitt, Schrägschnitt, Ziehender Schnitt, Rollender Schnitt, Hauen, Klinken, Stechen;
- f) Abteilung Meßwesen und Hochfrequenz mit den Arbeitsgebieten Kraftbedarfsmessungen bei Umformungsvorgängen, Ermittlung des Wirkungsgrades, der Charakteristik und des dynamischen Verhaltens von Umformungsmaschinen, Entwicklung von Erwärmungsarten, die der bildsamen Formung angepaßt sind;
- g) Abteilung Dokumentation mit den Arbeitsgebieten Dokumentation, Literaturstelle, Bücherei;
- h) Technische Abteilung;
- i) Kaderabteilung;
- k) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen des Forschungsinstituts leiten soll

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.